

Richtlinien für die Verleihung von Ehrenbezeichnungen

§ 1

- (1) Der Rat kann Bürgern, die Ratsmitglieder oder Ehrenbeamte/innen waren und ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung verleihen.
Bei Ratsmitgliedern lautet die Ehrenbezeichnung "Ehrenstadtverordnete(r)". Bei Ehrenbeamten/innen wird der früheren beamtenrechtlichen Benennung das Wort "Ehren" vorangestellt.
- (2) Der Rat kann Bürgermeistern/innen, die mindestens zwei Wahlperioden Bürgermeister/in waren und ausgeschieden sind, die Ehrenbezeichnung "Ehrenbürgermeister/in" verleihen.
- (3) Ehrenbezeichnungen können nur an Bürger im Sinne der Gemeindeordnung verliehen werden.
- (4) Beschlüsse über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

§ 2

- (1) Die Ehrenbezeichnung wird nur solchen Persönlichkeiten verliehen, die sich in herausragender Weise um das Wohl der Stadt Geilenkirchen und ihrer Bürger verdient gemacht haben.
- (2) Die Verleihungswürdigkeit bestimmt sich im übrigen nach dem ihr zugrundeliegenden Maß an Gemeinsinn, Beispielhaftigkeit und Tatkraft.

§ 3

- (1) Die Ehrenbezeichnung wird durch eine Urkunde verliehen.
- (2) Die Urkunde beinhaltet Vorname, Name, Ehrenbezeichnung, Datum, Stadtsiegel und Unterschrift des/r Bürgermeisters/in.
- (3) Die Verleihung findet vor dem versammelten Rat in feierlicher Form statt. Mit der Urkunde wird ein Wappenbild der Stadt Geilenkirchen überreicht.

§ 4

Das Stadtarchiv erhält eine Ausfertigung der Urkunde für die Stadtchronik.

§ 5

Die Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.